

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

KOM(2001) 495 endg.; Ratsdok. 11886/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Gesundheitsausschuss (G) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
A
U
1. Der Bundesrat begrüßt, dass erstmalig zulässige Höchstwerte für Dioxine und Furane in Lebensmitteln festgesetzt werden.
- EU
A
2. Höchstmengen sind ein wirkungsvolles Instrument, um Verbraucher vor deutlich erhöhten Belastungen durch (aus welchen Gründen auch immer verursachte) Kontaminationen auf harmonisierter Rechtsgrundlage schützen zu können.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

- EU
G
3. Der Bundesrat tritt für eine schnelle und nachhaltige Minimierung des Dioxin-eintrages in die Lebensmittelkette ein und unterstützt alle Maßnahmen, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind.
- EU
G
4. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, dass der vom Wissenschaftlichen Ausschuss "Lebensmittel" (SCF) der Kommission in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2001 vorgeschlagene Wert für eine tolerable wöchentliche Aufnahme für Dioxine (Dioxine und Furane sowie dioxin-ähnliche PCB) in Höhe von 14 Pikogramm pro kg Körpergewicht als Basis u. a. für die Festsetzung von Höchstgehalten in Lebensmitteln wissenschaftlich vertieft beraten und überprüft wird.
- EU
G
5. Aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes hält der Bundesrat die Festsetzung möglichst niedriger Höchstgehalte in Lebensmitteln für erforderlich.
- EU
G
U
6. Die in der Verordnung vorgeschlagenen Höchstgehalte leisten jedoch keinen nennenswerten Beitrag zur Verringerung der Dioxinexposition der Bevölkerung in Deutschland.
- EU
G
7. Nach Auffassung des Bundesrates ist an der Zielgröße für die tolerable wöchentliche Aufnahme von Dioxinen in Höhe von ≤ 7 Pikogramm pro kg Körpergewicht, die in der Stellungnahme des SCF vom 6. November 2000 enthalten ist, festzuhalten. Alle Maßnahmen im Rahmen der von der Kommission im März des Jahres vorgestellten Initiative zur Verringerung des Dioxingehaltes in der Lebensmittelkette sollten darauf ausgerichtet sein, dass dieser Wert in absehbarer Zeit nicht mehr überschritten wird. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln in dieser Form nicht zuzustimmen. Höchstgehalte müssen Bestandteil einer Gesamtstrategie sein.
- EU
A
8. Höchstmengen für Dioxine und Furane können darüber hinaus nur auf einer

Höhe festgesetzt werden, die deutlich oberhalb der üblichen Hintergrundbelastung liegt. Die Festsetzung von Höchstmengen allein ist somit nicht geeignet, die durchschnittliche Aufnahme über Lebensmittel zu reduzieren; es sei denn, dass ein großer Teil des Lebensmittelangebotes als ungeeignet für den menschlichen Verzehr zu gelten hat. Expositionsschätzungen lassen jedoch darauf schließen, dass ein beträchtlicher Anteil der Gemeinschaftsbevölkerung mit den Lebensmitteln Dioxine und Furane in einer Menge aufnimmt, die über der zulässigen Aufnahme liegen.

Daher hat die Kommission auf der Grundlage der Empfehlungen der wissenschaftlichen Ausschüsse eine Strategie entwickelt, die sich für Lebensmittel und Futtermittel auf drei Säulen stützt: Festlegung von Höchstwerten, Auslösewerten und Zielwerten. Diese Strategie wird in verschiedenen Dokumenten der EU ausführlich begründet und ist auch Bestandteil der Begründung im Vorschlag für die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001. Während in einem ersten Entwurf noch detaillierte Vorschläge für die Festlegung bei allen drei Säulen enthalten waren, sind diese umfassenden Vorschläge im Verlauf der Beratungen immer weiter reduziert worden und enthalten im vorliegenden Vorschlag nur noch Höchstmengen für die wichtigsten Lebensmittel tierischer Herkunft.

Auf Grund der Strategie zur Ableitung der Höchstmengen (Festsetzung von Gehalten oberhalb der üblichen Hintergrundbelastung) werden die weitaus meisten Lebensmittel verkehrsfähig sein. Bei der alleinigen Festsetzung von Höchstmengen kann daher sehr leicht der falsche Eindruck entstehen, dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht, da die Dioxingehalte der weitaus meisten Lebensmittel unterhalb der Höchstmengen liegen. Dieses Signal wäre jedoch nachteilig für das Erreichen des Zieles, die lebensmittelbedingte Exposition des Menschen soweit zu senken, dass nicht mehr ein beträchtlicher Teil der Gemeinschaftsbevölkerung mit den Lebensmitteln Dioxin-Mengen zu sich nimmt, die über der zulässigen Aufnahme liegen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, dem Vorschlag in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, das Drei-Säulen-Konzept umzusetzen und zusätzlich Auslöse- und Zielwerte festzusetzen.

- EU
U
9. Insbesondere wird die Bundesregierung gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, dass zusätzlich Auslösewerte für Dioxine und Furane in Lebensmitteln festgelegt werden, bei deren Überschreitung gezielte Untersuchungen der Belastungsursachen und gegebenenfalls quellenbezogene Maßnahmen zur Minderung eingeleitet werden sollen. Des Weiteren wird die Festsetzung von Zielwerten für erforderlich gehalten, die angeben, auf welche Gehalte die Belastung von Lebensmitteln mit Dioxinen und Furanen abgesenkt werden muss, um die Exposition der Mehrheit der Bevölkerung auf die zulässige wöchentliche Aufnahme an diesen Stoffen zu minimieren.

Ohne die Festlegung von Auslöse- und Zielwerten, die die treibende Kraft zur Verringerung von Dioxinemissionen darstellen, ist die unter Punkt 14 der Erwägungsgründe des Verordnungsvorschlags angestrebte "Verringerung der Dioxinexposition des Menschen bis zum Jahre 2006 um mindestens 25 %" nicht erreichbar.

- EU
A
U
10. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass [kurzfristig] zusätzlich Höchstgehalte für Dioxine und Furane in Getreide, Obst und Gemüse festgelegt werden,

[EU
U]

- EU
A
11. um auch belastete pflanzliche Lebensmittel im Einzelfall vom Markt nehmen zu können.

- EU
A
12. Zwar ist der Eintrag über pflanzliche Lebensmittel als eher gering einzustufen; bilden diese jedoch den Hauptbestandteil der Ernährung und sind Erzeugnisse stark belastet (z. B. auf Grund akuter Schadensfälle), so kann der Einfluss solcher Lebensmittel ebenfalls bedeutsam werden.

- EU
U
13. Auch wenn die Kontamination von pflanzlichen Lebensmitteln über die "normale Hintergrundbelastung" gering ist, so können in akuten Schadensfällen deutlich erhöhte Gehalte auftreten. Es ist daher erforderlich, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es ermöglicht, derart hoch belastete Lebensmittel vom Markt zu nehmen.